

Satzung über die Ablösung der Verpflichtung zur Anlegung privater Kinderspielplätze (Spielplatzablösesatzung)

Aufgrund von § 9 Abs. 3 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Steißlingen.

§ 2 Pflicht zur Errichtung von Kinderspielplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen, die jeweils mindestens zwei Aufenthaltsräume haben, ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, ein ausreichend großer Spielplatz für Kleinkinder anzulegen.
- (2) Die Art, Größe und Ausstattung der Kinderspielplätze bestimmt sich nach der Zahl und Größe der Wohnungen auf dem Grundstück. Die Größe der abzulösenden Fläche richtet sich nach der Berechnung gem. § 1 Abs. 2 Allgemeine Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur Landesbauordnung (LBOAVO). Demnach beträgt die abzulösende Fläche mindestens 3 m² je Wohnung, bei Wohnungen mit mehr als drei Aufenthaltsräumen zusätzlich mindestens 2 m² je weiteren Aufenthaltsraum.
- (3) Die Pflicht besteht nicht bei Einzimmerwohnungen und Wohnungen, die nach ihrer nachgewiesenen Zweckbestimmung nicht für eine dauerhafte Anwesenheit von Kindern geeignet oder vorgesehen sind, z.B. betreutes Wohnen, Seniorenwohnungen.

§ 3 Ablösung von privaten Kinderspielplätzen

- (1) Nach § 9 Abs. 3 LBO kann die Baurechtsbehörde mit Zustimmung der Gemeinde zulassen, dass der Bauherr zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach Absatz 2 einen Geldbetrag an die Gemeinde zahlt. Dieser Geldbetrag muss innerhalb eines angemessenen Zeitraums für die Errichtung oder den quantitativen und qualitativen Ausbau eines nahegelegenen, gefahrlos erreichbaren kommunalen Kinderspielplatzes verwendet werden.
- (2) Der Geldbetrag wird anhand der im Bauantrag ausgewiesenen Räume entsprechend § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung ermittelt und ist der Gemeinde als Ergänzung im Bauantrag darzulegen. Eine Mindestgröße für den abzulösenden Spielplatz wird nicht verlangt.

- (3) Der Ablösebetrag beträgt **300 €/m² abgelöste Fläche**. Er beinhaltet die m²-Preise der aktuellen Richtwerte für den Grund und Boden und die durchschnittlichen Herstellungskosten eines kommunalen Spielplatzes.
- (4) Die Ablösung privater Kinderspielplätze ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen. Das Vorliegen der Voraussetzungen überprüft die Gemeinde in Abstimmung mit der Baurechtsbehörde im Einzelfall. Ein rechtlicher Anspruch auf Ablösung der Verpflichtung zur Anlegung privater Kinderspielplätze besteht nicht.
- (5) Die Zahlung des Geldbetrages wird **mit Baubeginn** des beantragten Bauvorhabens fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steißlingen, 09.06.2020

Benjamin Mors
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.